



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

19. Mai 2020

Nr. 6

Inhalt:

Seite

1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 06.04.2020

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 08.04.2019, geändert durch Satzung am 06.04.2020
-Lesefassung -

2

**1. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 06.04.2020**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: 1

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Hausarbeit:

Ein selbst geschriebener literarischer Text entsprechend einer vorgegebenen Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung wird mit der Einladung zur Eignungsprüfung gestellt und muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsprüfung vorliegen.

mündlicher Teil:

- *Diskussion über einen Medienbeitrag*
- Erörterung und Diskussion von Varianten filmischer Handlungen auf der Grundlage vorgegebener Stoffe bzw. Erzählsätze

Die entsprechenden Medienbeiträge werden im unmittelbaren Vorfeld der Zulassungsprüfung von allen Bewerbern rezipiert.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 11.05.2020

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**
vom 08.04.2019, geändert durch Satzung am 06.04.2020
- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
- Von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- Inhaltsverzeichnis (bitte auch die Arbeitsproben auflisten)
- Begründung des Studienwunsches (Umfang ca. 2 Seiten)
- eine oder mehrere Prosaarbeiten (Gesamtumfang max. 10 Seiten)
- eine Dialogszene (max. 3 Seiten)
- einen Filmentwurf in Form eines Exposés (max. 5 Seiten)

- eine theoretische Reflexion über ein audiovisuelles Werk, welches Sie besonders beeindruckt hat (1-2 Seiten, keine Nacherzählung)

Für alle Einreichungen gilt als Standard: Schriftgrad 12 und Zeilenabstand 1,5.

Die Arbeitsproben sind digital auf einem USB-Stick sowie zusätzlich 3-fach in gebundener oder gehefteter Form einzureichen.

Alle Einreichungen per .pdf (alle Texte eine .pdf, mit Namen der*des Bewerbers*in u. Bewerbernummer).

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise: keine.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Hausarbeit:

Ein selbst geschriebener literarischer Text entsprechend einer vorgegebenen Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung wird mit der Einladung zur Eignungsprüfung gestellt und muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsprüfung vorliegen.

mündlicher Teil:

- *Diskussion über einen Medienbeitrag*
- Erörterung und Diskussion von Varianten filmischer Handlungen auf der Grundlage vorgegebener Stoffe bzw. Erzählansätze

Die entsprechenden Medienbeiträge werden im unmittelbaren Vorfeld der Zulassungsprüfung von allen Bewerbern rezipiert.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Analysefähigkeit/Strukturbewusstsein
- Literarische Erzählfähigkeit
- Filmische Erzählfähigkeit
- Beobachtungsgabe/Reflexionsfähigkeit
- Medienkompetenz

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.